

# FORUM

AUSGABE April 2012

---

Informationen des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern /  
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

---

## **VOLKSINITIATIVE**

Am 03.04.2012 wurde die Volksinitiative nach Art. 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

### **Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern**

auf den Weg gebracht mit dem Ziel, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Justiz bürgernah bleiben muss.

Der Koalitionsvertrag von SPD und CDU stellt dies infrage, wenn im Rahmen der Gerichtsstrukturreform die Zahl der Amtsgerichte der Struktur der Kreisgebietsreform angepasst wird. In der Absicht, die bisherige Anzahl der Amtsgerichte von 21 auf 8 zusammen zu streichen, sehen Richterbund, Notarkammer, Notarbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., Landesverband des DAV und die Rechtsanwaltskammer einen Angriff auf den Rechtsstaat in unserem Land.

Die Bürgernähe gerade der kleinen Amtsgerichte, die nicht nur für Prozesse, sondern für fast alle Lebensbereiche der Menschen zuständig sind, muss erhalten bleiben.

Vor allem hier wird die Bedeutung der Justiz für jedermann erfahrbar.

Wir wollen, dass die Justiz auch mit kleineren Amtsgerichten in der Fläche präsent und im Alltag erlebbar bleibt. Das ist für die Verankerung der Justiz in der Gesellschaft und für das Vertrauen in die Rechtsprechung wichtig und damit das entscheidende Element für eine effiziente Gerichtsstruktur.

Zieht sich dagegen der Staat aus der Fläche zurück, besteht die Gefahr, dieses Feld undemokratischen Kräften im Land zu überlassen. Dies muss unter allen Umständen verhindert werden.

Deshalb beschlossen die Vertreter der Richterschaft, Notare und Rechtsanwälte unseres Landes gemeinsam mit der Volksinitiative, "Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur Mecklenburg-Vorpommern" einzutreten.

Der grundgesetzlich geschützte Rechtsgewährungsanspruch muss für alle Bürger Mecklenburg-Vorpommerns erhalten bleiben!

Allerdings werden sich die Vertreter der Volksinitiative einer Diskussion über eine effiziente Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern, auch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, nicht verschließen. Dieser Prozess muss jedoch ergebnisoffen gestaltet werden, das Ergebnis darf also nicht schon - wie jetzt - zu Beginn feststehen.

Gemäß Artikel 59 der Verfassung für Mecklenburg-Vorpommern muss eine Volksinitiative von mindestens 15.000 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein, damit der Landtag sich mit der Initiative beschäftigt.

Die Vertreter der Volksinitiative hoffen auf Ihre Unterstützung!

Den Text und die dazugehörige Unterschriftenliste finden Sie auf den letzten beiden Seiten oder im Internet:

**[www.richterbund.info/volksinitiative.htm](http://www.richterbund.info/volksinitiative.htm)**

# Inhaltsverzeichnis

Volksinitiative.....	1
Einladung zur Mitgliederversammlung.....	3
Wahl einer(s) neuen Vorsitzenden.....	3
Die Gerichtsstrukturreform in M-V.....	5
Eckpunkte der Reform .....	6
Stellungnahme des Richterbundes zum Eckpunktepapier.....	7
„DAGEGEN“?!.....	10
Geplante Gerichtsstrukturreform - Soll jetzt die Diskussion über die Medien geführt werden?.....	12
Warum nicht?.....	12
R2-Stellen bei Amtsgerichten werden nicht besetzt.....	13
Aus der Arbeit des Haupttrichterrates: Die Gerichtsstrukturreform.....	13
Sicherheitskonzept im Land ist unzureichend.....	14
Festakt 20 Jahre Deutscher Richterbund in den neuen Bundesländern.....	15
Richterratswahlen.....	15
Einladung zur Podiumsdiskussion.....	15
Pressemitteilungen des DRB.....	16
Stellungnahme des DRB zum Referentenentwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes.....	18
„Umgeschaut und Umgehört“.....	19

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des Deutschen Richterbundes. Der Deutsche Richterbund ist der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 14.000 Mitgliedern vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit.

## **Vorsitzender:**

Direktor des Amtsgerichts Peter Häfner, Amtsgericht Rostock,  
Zochstraße, 18057 Rostock  
Telefon: 0381/ 4957 1503  
Fax: 0381/ 4957 9502  
E-Mail: haefner@richterbund.info

## **Stellvertreterin:**

Staatsanwältin Susanne Jöns, Staatsanwaltschaft Rostock  
Tel.: 0381 / 4564 223  
E-Mail: joens@richterbund.info

## **Stellvertreter, Presseangelegenheiten:**

Richter am Amtsgericht Jörg Bellut,  
Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim  
Tel: 03871 / 729 239  
Fax: 03871 / 729 211  
Mobil: 0173 / 3555049  
E-Mail: bellut@richterbund.info

## **Schriftführer:**

Richter am Amtsgerichts Andreas Könnig, Amtsgericht Stralsund,  
Tel: 03831 / 257 425  
E-Mail: koenning@richterbund.info

## **Kassenwart:**

Richterin am Amtsgericht Heike Paulmann,  
Amtsgericht Neubrandenburg  
Tel.: 0395 / 5444 242  
E-Mail: paulmann@richterbund.info

## **Assessorvertreter:**

Richter Holger Schütt  
assessorvertretung@richterbund.info

## **Redaktion FORUM und V.i.S.d.P. :**

Richter am Amtsgericht Till Halfmann  
E-Mail: halfmann@richterbund.info

## **Bankverbindung:**

Verbandskonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
**Bankleitzahl: 14052000, Kto- Nummer: 0301053731**

## Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder zu der am

**Montag, den 21. Mai 2012 um 15.00 Uhr**

**in der Kantine des Amtsgerichts Rostock,**

**Zochstr. 13, 18057 Rostock,**

stattfindenden Mitgliederversammlung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ein.

### Vorläufige Tagesordnung

- ◆ Bericht des Vorsitzenden
- ◆ Kassenbericht
- ◆ Bericht der Kassenprüfer
- ◆ Einrichtung einer Assessorenvertretung
- ◆ Beitragsfestsetzung
- ◆ Entlastung des Vorstands
- ◆ Wahl eines/r neuen Vorsitzenden
- ◆ Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten (§13 Abs. 4 der Satzung). Am Ende der Veranstaltung wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Im Interesse einer besseren Planung und Durchführung der Veranstaltung wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Teilnahme baldmöglichst ankündigen könnten:

Telefonisch: 0381/49571503  
Per Fax: 0381/49579502  
Per E-Mail: haefner@richterbund.info

Im Namen des Vorstands

Peter Häfner

---

### Wahl einer(s) neuen Vorsitzenden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits vor meiner letzten Wiederwahl zum Vorsitzenden des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern hatte ich erklärt, dass ich diese Funktion nicht bis zum Ende der Wahlperiode ausüben werde. Dabei bleibt es auch. Da meine aktive Dienstzeit in einem Jahr endet, ist es jetzt an der Zeit, mein Amt als Vorsitzender unseres Landesverbandes zu übergeben. Ich werde deshalb auf unserer nächsten Mitgliederversammlung am 21.05.2012 meinen Rücktritt erklären und aus dem Landesvorstand ausscheiden.

Die wichtigste Aufgabe der nächsten Mitgliederversammlung ist deshalb die Wahl einer(s) neuen Vorsitzenden. Jedes Mitglied kann sich darum bewerben oder einen Wahlvorschlag machen.

Der Vorstand wird den Kollegen Axel Peters, Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten vorschlagen.

Der Kollege Peters ist bereits seit vielen Jahren in die Vorstandsarbeit eingebunden und arbeitet mit dem Vorstand eng zusammen. Er ist unser Webmaster, der die Internetseite unseres Verbandes eingerichtet hat und ständig betreut. Von ihm stammt eine Vielzahl von Beiträgen auf der Internetseite und im FORUM. Er bringt Verwaltungserfahrung aus seiner Tätigkeit in den IT-Referaten des Justizministeriums und des Oberlandesgerichts und seit letztem Jahr aus seiner Direktorentätigkeit beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten mit. Im Fall seiner Wahl würde erstmals ein Landeskind den Verband leiten. Zugleich würde ein Generationswechsel in der Funktion des Vorsitzenden vollzogen werden, was im Hinblick auf den erfreulichen Mitgliederzuwachs vor allem durch jüngere Kolleginnen und Kollegen ein positives Zeichen setzen würde.

Ich lade alle unsere Mitglieder herzlich ein, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an der Wahl der/des Vorsitzenden zu beteiligen.

Mit kollegialen Grüßen

Peter Häfner

## Die Gerichtsstrukturreform in M-V

Man ahnte schon im letzten Sommer, nachdem die Kreisgebietsreform im zweiten Anlauf – wenn auch nur knapp – die verfassungsgerichtliche Hürde genommen hatte, dass das nächste Strukturreformvorhaben nicht lange auf sich warten lassen würde. Bis zu den Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und CDU war allerdings noch nicht klar, ob es die Struktur der Gemeinden oder die Struktur der Gerichte betreffen würde. Das Ergebnis ist bekannt – die Forderung der SPD auf Anpassung der Gerichtsstruktur findet sich in Ziffer 374 der Koalitionsvereinbarung wieder. Der SPD-Ministerpräsident selbst hat inzwischen im Rahmen öffentlicher Bürgersprechstunden bekundet, die Gerichtsstrukturreform sei auf seine Initiative in den Koalitionsvertrag hineingekommen. Die CDU-Justizministerin muss sie umsetzen.

Wie weit sich die CDU mit diesem Reformvorhaben zugunsten einer Regierungsbeteiligung von ihrer eigenen Position entfernt hat, zeigt ein Blick auf die vor der Wahl getroffenen Aussagen überdeutlich. Im letzten Sommer hatte der Richterbund M-V die Parteien zu ihren justizpolitischen Zielen und Plänen befragt, u.a. auch nach den Absichten der Parteien zur Veränderung der Gerichtsstruktur (vgl. Beitrag „Wahlprüfsteine“ im FORUM Juli 2011, [www.richterbund.info/forum.htm](http://www.richterbund.info/forum.htm)). Darauf antwortete damals die CDU: *„Wir setzen uns dafür ein, die bestehende Gerichtsstruktur weitestgehend zu erhalten. Eine Reduzierung der Amtsgerichte ist nicht vorgesehen und bei der übrigen Gerichtsbarkeit kommt eine Veränderung aus meiner Sicht ohnehin nicht in Betracht.“* Bekanntlich überlebte diese Aussage die Koalitionsverhandlungen nicht. Der Verhandlungsführers der CDU, Innenminister Lorenz Caffier, verkündete bereits am 14.10.2011, die Zahl der Amtsgerichte solle auf acht „halbiert“ werden.

Der Richterbund M-V hat von Anfang an vor „politischen Schnellschüssen“ und „Reformen aus der Schublade“ gewarnt und eine genaue Analyse mit allen Vor- und Nachteilen gefordert (vgl. Presseerklärung vom 18.10.2011; [www.richterbund.info/aktuell.htm](http://www.richterbund.info/aktuell.htm)). Wir haben eine Reform, die bereits mit Vorfestlegungen beginnt, abgelehnt und stattdessen eine ergebnisoffene Untersuchung gefordert. Eine Mitarbeit des Richterbundes war von Seiten des Justizministeriums jedoch nicht gewünscht, wie gleich im ersten Gespräch mit dem Vorstand deutlich gemacht wurde.

Nachdem zunächst das Thema außerhalb der Justiz kaum wahrgenommen wurde, hat sich inzwischen Dank des großen Engagements vieler Kolleginnen und Kollegen eine breite Diskussion entwickelt. Dabei ist nicht nur der Vorstand des Richterbundes aktiv geworden, sondern viele Mitglieder, aber auch nicht im Richterbund organisierte Kolleginnen und Kollegen haben dankenswerter Weise in ihrem Umfeld zunächst einmal dafür gesorgt, dass die Pläne zur Gerichtsstrukturreform überhaupt in der Öffentlichkeit bekannt werden. Diese Bemühungen zeigen deutliche Erfolge – die Gerichtsstrukturreform wird längst schon nicht mehr nur innerhalb der Justiz diskutiert, sondern ist mittlerweile permanenter Gegenstand

der politischen Diskussion und der Berichterstattung der Presse. Es ist gelungen, dass der Rechtsausschuss des Landtages auf unsere Anregung hin bereits im Februar eine Anhörung der Richterverbände zu diesem Thema durchgeführt hat. Dass sich der Ausschuss bereits zu so einem frühen Zeitpunkt mit der Reform befasst, ist ungewöhnlich und deshalb als wichtiger Erfolg zu verbuchen. Der Richterbund M-V hat gegenüber den Abgeordneten des Ausschusses deutlich gemacht, dass er die Vorfestlegung auf eine bestimmte Anzahl für unseriös hält. Das Ziel sei vor eine umfassende Analyse gestellt worden. Weiter wurde auf die Notwendigkeit, den verfassungsrechtlich abgesicherten Justizgewährungsanspruch – auch in ländlichen Bereichen – zu gewährleisten, hingewiesen und vor einem Rückzug aus der Fläche gewarnt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind für das Thema sensibilisiert. Der Vorsitzende des Ausschusses, Detlef Müller, erklärte im Nachgang: *„Wichtig ist aus meiner Sicht, dass Justizaufgaben auch weiterhin bürgerfreundlich erfüllt werden können und dass die Wege zu den Gerichtsstandorten für die Bürgerinnen und Bürger zumutbar bleiben. Wir werden die weiteren Reformpläne daher aufmerksam verfolgen und uns von der Landesregierung kontinuierlich unterrichten lassen.“*

Mit seiner Kritik ist der Richterbund nicht allein. Gemeinsam mit Rechtsanwalts- und Notarkammer, sowie Landesanwältsverband und Notarbund wurde deshalb eine Volksinitiative für den Erhalt der Justiz in der Fläche gestartet. Der Beamtenbund zählt zu den Erstunterzeichnern. Auf der Landespressekonferenz am 03. April 2012 wurde diese der Öffentlichkeit vorgestellt. Wir hoffen auf eine große Unterstützung und fordern alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, kräftig für die Volksinitiative zu werben und fleißig Unterschriften zu sammeln.

Gegenüber dem Justizministerium hat der Richterbund seine Haltung deutlich zum Ausdruck gebracht. Zum Leitlinienpapier des Ministeriums haben wir eine ausführliche Stellungnahme übersandt. Diese ist auch in diesem FORUM abgedruckt. Es ist gut, dass eine lebhafte Diskussion entstanden ist und das Thema „Gerichtsstruktur“ auch im politischen Raum so beachtet wird. Nicht gut ist es jedoch, dass daraus keine Schlussfolgerungen für die Erarbeitung der Reform gezogen werden. Es ist völlig unzureichend, hinter verschlossenen Türen erarbeitete Leitlinien und Entwürfe mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu versenden. Diese Vorgehensweise wird der Bedeutung einer Gerichtsstrukturreform nicht gerecht. Andere Bundesländer haben diesen Weg auch nicht gewählt. Vielmehr hat man dort regelmäßig auf die gemeinsame Erarbeitung einer Reform durch Justizverwaltung und Praxis gesetzt.

Da das Justizministerium gleichwohl den Vorschlag auf Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Praxis und der Personal- und Interessenvertretungen nicht aufgegriffen hat, bleibt bislang leider nur, auf Äußerungen des Ministeriums zu reagieren. Das wird der Richterbund natürlich auch weiterhin tun, auch wenn das nicht die Beteiligung ist, die wir für angemessen und notwendig erachten.

## Eckpunkte der Reform

Presseerklärung des JM Nr. 25/12 - 29.02.2012

Justizministerin Uta-Maria Kuder präsentiert heute einen ersten Entwurf von Eckpunkten für die zukünftige Amtsgerichtsstruktur: Das Leitbild für eine zukunftssichernde Struktur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll "Das Amtsgericht 2025" sein. Es zeichnet sich aus durch

- Qualitätssicherung in der Rechtsprechung
- effiziente Personalstrukturen
- erleichterte Nachwuchsgewinnung
- Orientierung an den modernen Verwaltungsstrukturen des Landes und
- bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung

*"Die Justiz des Landes M-V muss auf die Herausforderungen des demografischen Wandels reagieren und auf ein langfristig tragfähiges Fundament gestellt werden,"* stellt die Ministerin klar. *"Gegenwärtig befinden wir uns noch in einem frühen Stadium der Planung. Dennoch wollen wir bereits jetzt unsere ersten Vorstellungen für "Das Amtsgericht 2025" zur Diskussion stellen. Unser Ziel ist es, das Verfahren für Betroffene und Öffentlichkeit so transparent und offen wie möglich zu gestalten."*

Das Justizministerium hat darüber hinaus einen ersten Entwurf für Standortkriterien erarbeitet (siehe Anlage). Im gegenwärtigen frühen Stadium des Verfahrens sind weder Festlegungen getroffen worden, mit welchem Gewicht die einzelnen Kriterien in die Bewertung der jeweiligen Standorte einfließen, noch, ob der Kriterienkatalog abschließend ist.

Justizministerin Kuder: "Die Leitgedanken und der Kriterienkatalog sollen bereits jetzt sowohl innerhalb der Justiz als auch mit den anderen Betroffenen diskutiert werden. Diese frühe Beteiligung stellt sicher, dass die Belange aller Betroffenen bereits bei der Erarbeitung des Konzeptes berücksichtigt werden können."

Nach derzeitiger Planung soll das Konzept bis Mitte des Jahres 2012 vorliegen. Daran schließt sich nochmals ein umfassendes Beteiligungsverfahren an, in dem das Konzept sodann mit allen Betroffenen abgestimmt werden soll. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll dem Landtag zur Beratung und Entscheidung voraussichtlich zum Ende des Jahres 2012 vorgelegt werden.

### Leitbild für „Das Amtsgericht 2025“

#### Leitgedanke 1 – Effiziente Größe der Amtsgerichte

Amtsgerichte müssen eine bestimmte Größe aufweisen, um effizient die große Bandbreite von amtsgerichtlichen Geschäften - auch im Vertretungsfall – abdecken zu können. Dabei sind die demografische Entwicklung und die Vorgaben des Personalkonzepts 2010 zu berücksichtigen. Diese Faktoren führen dazu, dass schon 2020 nicht der gleiche Personalbestand wie heute vorhanden sein wird, die Gerichte werden kleiner werden. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung ist eine Mindestgröße von 10

Richterplanstellen erforderlich, um mit dem Ziel der Qualitätssicherung in allen Arbeitsbereichen der Justiz langfristig tragfähige Strukturen zu schaffen.

Andererseits sollen Amtsgerichte eine bestimmte Größe nicht überschreiten, die zu Anpassungen der Dienstaufsichts- bzw. Besoldungsstrukturen führen müssten. Daher sollte ein Amtsgericht nicht mehr als 39 Richterplanstellen aufweisen.

#### Leitgedanke 2 – Orientierung an den neuen Kreisstrukturen

Die Struktur der Amtsgerichte soll sich an den Zentren orientieren, die sich durch die Kreisgebietsreform herausbilden, soweit dies mit den Belangen der Rechtssuchenden und der Justiz in Einklang zu bringen ist.

#### Leitgedanke 3 – Justizaufgaben bürgerfreundlich erfüllen

Die verschiedenen Geschäfte eines Amtsgerichts sind durch einen unterschiedlich starken regionalen Bezug gekennzeichnet. Es gibt Aufgaben eines Amtsgerichts, die relativ ortsunabhängig erledigt werden können, andere erfordern einen engeren persönlichen Kontakt der Rechtssuchenden zum Gericht. Hier müssen unabhängig von Standortentscheidungen Lösungen gefunden werden, die eine effiziente und bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung ermöglichen. Dabei sind verschiedene Organisationsformen denkbar (Zweigstelle, Außenstelle, Gerichtstage etc.).

#### Leitgedanke 4 – Blick nach vorn

Eine neue Gerichtsstruktur soll der Justiz eine flexible Anpassung an die Entwicklung der Verfahren ermöglichen. Zugleich soll sie die Nachwuchsgewinnung fördern, die aufgrund der Altersstruktur in der Justiz eine der Herausforderungen der Zukunft sein wird. Wo erforderlich, wird die Umsetzung der neuen Gerichtsstruktur als langfristiger Prozess angelegt. Dies ermöglicht einen sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln und schafft für alle Planungssicherheit.

### Kriterienkatalog:

#### Zahl der Einwohner im Gerichtsbezirk

Gerichte sind Einrichtungen mit Publikumsverkehr. Die Zahl der Einwohner in den einzelnen Teilen eines zukünftigen Amtsgerichtsbezirks spielt daher eine Rolle, wenn der (Haupt-) Standort eines Amtsgerichts festzulegen ist.

#### Erreichbarkeit der Gerichtsstandorte für die Rechtssuchenden sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Amtsgerichte sollen für die Bürger jedenfalls in den Bereichen mit zumutbarem Aufwand erreichbar sein, der von erhöhtem Publikumsverkehr gekennzeichnet ist.

#### Zahl der betroffenen Rechtsanwälte, Notare und Prozessvertreter

Es ist zu berücksichtigen, wie viele Rechtsanwälte, Notare und andere Prozessvertreter von einer Zusammenlegung von Standorten betroffen wären.

## **Umfang bisheriger Konzentrationen**

Schon bisher gibt es an einer Reihe von Standorten Konzentrationen im Hinblick auf bestimmte Rechtsgebiete.

## **Orientierung an Kreis- und Polizeistrukturen**

Es gibt Bereiche, in denen Verwaltungsbehörden und Polizei mit den Amtsgerichten zusammenarbeiten bzw. an dortigen Verfahren beteiligt sind (z.B. Familiensachen, Betreuungssachen, Jugend- und andere Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten).

## **Persönliche Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Richterinnen und Richter**

Bei der Standortauswahl ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen für die Beschäftigten eintreten. Dabei spielt eine Rolle, wie viele Justizangehörige von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen wären. Altersstruktur und Wohnsitz sind einzubeziehen.

## **Liegenschaftsaspekte**

Bei den Standortentscheidungen sind auch die derzeitigen räumlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; Art (landeseigene Liegenschaft oder Mietobjekt) und Qualität der Unterbringung spielen eine Rolle. Sanierten Gebäuden wird gegenüber instandsetzungsbedürftigen der Vorrang eingeräumt, die Erweiterungsfähigkeit ist ebenfalls zu bewerten. Der Liegenschaftsaspekt wird ebenso bei der Standortfrage zu berücksichtigen sein, wie bei der Frage, in welchem zeitlichen Rahmen eine Umsetzung erfolgen kann.

## **Attraktivität der Gerichtsstandorte für Nachwuchskräfte**

Das Schrumpfen der Gesamtbevölkerung und die zunehmende Überalterung stellt die Justiz bei der Personalgewinnung vor erhebliche Probleme. Die Konkurrenz um die abnehmende Zahl von Bewerbern zwischen Wirtschaft und öffentlichen Dienst wird größer werden. Attraktive Standorte haben daher für die Nachwuchsgewinnung erhebliche Bedeutung.

\*\*\*

## **Stellungnahme des Richterbundes zum Eckpunktepapier**

Sehr geehrte Frau S.,

für Ihr Schreiben vom 28.02.2012 und die damit eingeräumte Möglichkeit, zu den übersandten Leitgedanken und Kriterien der geplanten Amtsgerichtsstrukturreform Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Bekanntlich steht der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern der Art und Weise, wie diese Reform angegangen wird, sehr kritisch gegenüber. Insbesondere bemängeln wir, dass bereits vor Beginn der Reformdebatte ganz konkrete Festlegungen getroffen wurden, wie das Ergebnis auszusehen hat. Mehrfach wurde – auch uns gegenüber – erklärt, es solle im Ergebnis der Reform nur noch acht Amtsgerichte im Land geben. Dieser Ansatz zeigt, dass eine auf Sachargumenten basierende Reform eigent-

lich nicht gewollt ist. Leider sehen wir diese Befürchtungen nach Prüfung der übersandten Unterlagen bestätigt.

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufstellung von Kriterien für die Erarbeitung eines Gerichtsstrukturkonzepts. Allerdings wird dieser erste positive Ansatz aus unserer Sicht erneut dadurch zunichte gemacht, dass gleichzeitig ein Leitgedanke mit einem zu erreichenden Ergebnis aufgestellt wird. Dies ist durch die Feststellung, ein effektiv arbeitendes Amtsgericht müsse mindestens 10 Richterplanstellen aufweisen, aber geschehen. Erneut wird vor jeglicher Analyse eine Zielvorgabe bestimmt, die nun im Nachhinein eine sachliche „Begründung“ erfahren soll. Dass diese neue Vorgabe im Ergebnis sehr nahe bei der bisherigen liegt, ist offenkundig, da nur fünf Amtsgerichte diese Voraussetzung erfüllen und im Übrigen umfangreiche Zusammenlegungen von Amtsgerichten notwendig wären.

Vor diesem Hintergrund fällt es dem Richterbund weiterhin schwer, an eine ergebnisoffene Analyse und Beurteilung zu glauben. Dies gilt umso mehr, als die zeitlichen Planungen für tiefgehende Betrachtungen gar keinen Raum lassen. Die Forderung nach Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Praxis, Personal- und Interessenvertretungen zur Erarbeitung eines Gerichtsstrukturkonzeptes ohne den jetzt aufgebauten Zeitdruck erhalten wir deshalb vollumfänglich aufrecht.

Dies vorausgeschickt wollen wir gleichwohl zu einigen uns besonders wichtigen Aspekten der übersandten Unterlagen Stellung nehmen. Dabei hoffen wir, dass unsere inhaltliche Stellungnahme auch dazu beiträgt, die Sachargumente in den Vordergrund der Diskussion in diesem Reformvorhaben zu rücken.

## **Zum Leitlinienpapier**

1. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich aus Sicht des Richterbundes bei der vorgenommenen Bemessung der Mindestgröße um eine völlig willkürliche Festlegung, die wir ablehnen. Das übersandte Papier lässt keine Begründung für die Zahl „10“ erkennen. Uns ist auch nicht bekannt, dass das Justizministerium M-V diese Frage eingehend untersucht hat. Abgesehen davon folgt das Justizministerium M-V mit dieser Vorgabe noch nicht einmal den Erkenntnissen bzw. Ergebnissen der Gerichtsreformen anderer Bundesländer. Selbst in Schleswig-Holstein, wo zunächst im Reformkonzept mit acht Richterplanstellen eine im Vergleich zu anderen Bundesländern hohe Mindestrichterzahl festgelegt wurde, hat man dann auch kleinere Gerichte erhalten (Niebüll, Ratzeburg, Reinbek). Dem gegenüber haben Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen im Ergebnis ihrer Reformen der letzten Jahre von vornherein auch deutlich kleinere Einheiten als effektiv und erhaltenswert eingestuft.

Bei der in Brandenburg gerade abgeschlossenen Strukturreform wurde lediglich eines der 25 Amtsgerichte in eine Zweigstelle umgewandelt, alle anderen Amtsgerichte blieben bestehen. Als Untergrenze für ein eigenständiges Amtsgericht wurden 4 Richterplanstellen festgelegt.

Baden-Württemberg hat sich für den Erhalt seiner insgesamt 108 Amtsgerichte entschieden, von denen 68 mit weniger als 6 Richtern besetzt sind. Darunter gibt es eine ganze Reihe von Amtsgerichten mit nur einer oder zwei Richterplanstellen. Nach Auskunft des Justizministeriums Baden-Württemberg arbeiten diese Gerichte durchaus effektiv.

Die Landesregierung von Niedersachsen hat sich für die Beibehaltung einer bürgernahen Justiz in der Fläche entschieden. Damit bleiben dort insgesamt 80 Amtsgerichte erhalten, von denen 29 weniger als 6 Richterplanstellen haben.

Der Vergleich mit den Amtsgerichtsstrukturen in anderen Bundesländern zeigt deutlich, dass Mecklenburg-Vorpommern mit einer Festlegung von mindestens 10 Richterplanstellen völlig aus dem Rahmen fiel. Da auch in anderen Bundesländern die Effizienz der Gerichte eine wichtige Rolle spielt und jeweils geprüft wurde, stellt sich die Frage, wie das Justizministerium mit seinem Leitbild hier zu einer solch abweichenden Einschätzung gelangen konnte. Ein sachlicher Grund hierfür ist jedenfalls nicht erkennbar.

2. Amtsgerichte mit mindestens 10 Richterplanstellen wären nur durch die umfangreiche Zusammenlegung von Gerichten erreichbar. Das bedeutet Schließung von Gerichtsstandorten und / oder Einrichtung von Zweigstellen.

a) Die Schließung von Gerichtsstandorten bedeutet den Rückzug der Justiz aus der Fläche. Das gilt insbesondere, wenn man den Leitgedanken 2, die Konzentration der Justiz auf die (Kreis-)Zentren, in diese Überlegung einbezieht. Wie dann jedoch noch der Gedanke der Bürgerfreundlichkeit verwirklicht werden soll, erschließt sich nicht. Wenn kein Gericht mehr vor Ort ist, stellt sich die im Leitgedanken 3 aufgeworfene Frage, welche Aufgaben bürgernah erbracht werden müssen, nicht. Es ist an dieser Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass die Justiz kein Selbstzweck ist, sondern einen verfassungsmäßig abgesicherten Anspruch der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen hat. Daneben stellt eine funktionierende Justiz einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil für Industrie, Gewerbe und Handwerk dar, der durch die Schließung von Gerichten gerade in strukturschwachen Räumen verloren geht. Es ist zu befürchten, dass diese Lücken durch radikale Kräfte genutzt werden, wie Entwicklungen in den ländlichen Bereichen bereits jetzt deutlich zeigen.

b) Mit der Schaffung von Zweigstellen kann man zwar das Ziel von 10 Richterplanstellen erreichen, da der Personalkörper des verbleibenden Amtsgerichts vergrößert wird. Dass allerdings allein durch die „Umwidmung“ eines Amtsgerichts in eine Zweigstelle die Effektivität des Amtsgerichts gesteigert wird, ist zu bezweifeln.

Betrachtet man die Erfahrungen mit Zweigstellen, ist vielmehr zu befürchten, dass die Effektivität sinken wird. So führen Zweigstellen zu einem merklich höheren Verwaltungsaufwand für die „Betreuung“ und „Koordination“ der Zweigstellen. Die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit „ihrem“ Gericht geht verloren, was sich nachhaltig auf die Motivation und damit auf die

Effektivität der Aufgabenerfüllung in der Rechtspflege auswirkt. Daneben sind eine Vielzahl zusätzlicher organisatorischer Regelungen notwendig, um den Gleichlauf zwischen Haupt- und Zweigstelle zu gewährleisten. Der „flexible Personaleinsatz“ zwischen den Standorten birgt ein erhebliches Konfliktpotential in sich, da solche Personalentscheidungen beachtliche finanzielle Auswirkungen auf den einzelnen Mitarbeiter nach sich ziehen (können). Aus Sicht des Richterbundes ist deshalb die Schaffung von Zweigstellen kein geeignetes Mittel, um die Effektivität zu erhöhen.

3. Im Leitgedanken 1 ist davon die Rede, dass die Personalzahlen der Gerichte insgesamt aufgrund der demografischen Entwicklung und des Personalkonzepts 2010 sinken werden.

a) Wir gehen davon aus, dass die Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der dafür vorgesehenen Personalbedarfsberechnung (Pebb§y) zu erfolgen hat. So sieht es auch der Strategiebericht der IMAG Demografischer Wandel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (LT-Drs. 5/4126) vor. Es kann nicht sein, dass durch das Personalkonzept 2010 diese notwendige Ausstattung unterschritten und die Amtsgerichtsreform dazu benutzt wird, diesen Mangel zu verschleiern.

b) Die zu erwartende demografische Entwicklung wird als einer der wesentlichen Gründe für die Notwendigkeit einer Amtsgerichtsstrukturreform angeführt. Dass die Bevölkerungszahl in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sinken wird, ist unbestritten. Bei der Erstellung eines Konzeptes für eine Gerichtsstrukturreform ist jedoch diesbezüglich folgendes zu berücksichtigen:

(1) Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung können nur Tendenzen aufzeigen. Auch, wenn das Zahlenwerk dieser Prognosen einen anderen Eindruck erweckt, sind sie ungeeignet, konkrete Einwohnerzahlen, insbesondere für lange Zeiträume, exakt vorherzusagen.

Nach dem Beschluss des Kabinetts vom 30.09.2008 (KV 139/08) bildet derzeit die 4. Bevölkerungsprognose aus dem Jahre 2006 die Arbeitsgrundlage der Landesregierung. In den unterschiedlichen Varianten der Prognose ergeben sich folgende Bevölkerungszahlen für M-V:

	1. Variante	2. Variante (Standard)	3. Variante
2010	1.634.131	1.634.459	1.633.728
2020	1.581.585	1.540.185	1.472.757
2030	1.564.392	1.451.887	1.312.105

Mit welchen erheblichen Unsicherheiten Bevölkerungsprognosen behaftet sind, zeigt bereits ein Vergleich zwischen der derzeit aktuellen und der nur vier Jahre zuvor erstellten 3. Bevölkerungsprognose aus dem Jahre 2002. So ging diese von einem Bevölkerungsrückgang auf 1.617.391 im Jahre 2010 und auf 1.507.002 im Jahre 2020 aus. Die Differenz zur 4. Prognose beträgt für das Jahr 2020 damit über 33.000 Einwohner; das sind immerhin 2% der derzeitigen Gesamtbevölkerung Mecklen-

burg-Vorpommerns. Aber auch die 4. Prognose selbst weist ja einen erheblichen Prognosekorridor zwischen den verschiedenen Varianten aus. Vorstellbar sind also nicht unerhebliche Abweichungen sowohl in positiver, wie auch in negativer Hinsicht.

Derzeit ist tendenziell eher eine positivere Bevölkerungsentwicklung festzustellen, d.h. die Bevölkerungszahl ist weniger zurückgegangen, als prognostiziert. So lag die Einwohnerzahl von Mecklenburg-Vorpommern zum Ende des Jahres 2010 bei 1.642.327 Einwohnern und weicht damit von der Prognose in Höhe von 7.868 Einwohnern ab. Das erscheint zwar auf den ersten Blick nicht sehr hoch. Es ist aber zu berücksichtigen, dass sich diese Abweichung bereits innerhalb der ersten vier Jahre des Prognosezeitraums ergeben hat, also während eines Zeitraumes, für den die Fortentwicklung noch mit relativ großer Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden konnte. Die tatsächliche Zahl liegt auch schon nicht mehr im Prognosekorridor. Da dies bei längeren Zeiträumen naturgemäß deutlich unzuverlässiger möglich ist, muss von zunehmend größeren Abweichungen ausgegangen werden. Würde man diese Abweichung gleichwohl (positiv) linear fortschreiben, wäre man bei der Prognose für das Jahr 2030 bei einer Abweichung von über 47.000 Einwohnern, also mehr als die Stadt Wismar derzeit Einwohner hat.

(2) Die Bevölkerungsentwicklung verläuft im Land nicht einheitlich, sondern territorial sehr unterschiedlich. Sie ist deshalb differenziert zu beurteilen. Betrachtet man den Zeitraum ab Beginn der 4. Bevölkerungsprognose im Jahre 2006 bis Ende 2010, so ist die Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern um 3,1 % gesunken. Die Städte Rostock und Greifswald weisen – wie auch prognostiziert – dem entgegen einen Bevölkerungszuwachs auf. Mit 1,41% bzw. 2,15% liegt dieser aber noch über den insoweit bereits positiven Prognosen von 2006. Ansonsten ist zwar allgemein ein Bevölkerungsrückgang in diesem Zeitraum zu verzeichnen. Allerdings fällt dieser in den früheren kreisfreien Städten Stralsund und Neubrandenburg und in den Landkreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern, Neubrandenburg, Bad Doberan, Demmin, Güstrow, Ludwigslust und Mecklenburg-Strelitz geringer aus, als prognostiziert. Die Entwicklung in den früheren kreisfreien Städte Schwerin und Wismar und den früheren Landkreisen Rügen, Müritzt, Parchim, Nordwestmecklenburg und Uecker-Randow bleibt hingegen hinter der Prognose von 2006 zurück.

(3) Die demografische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht mit der konkreten Entwicklung der Geschäftsbelastung der Gerichte gleichzusetzen. Ein linearer Zusammenhang besteht nicht. Insofern bedarf es einer genauen Analyse, wie sich die Geschäftszahlen tatsächlich entwickelt haben. Die dafür relevanten Zahlen liegen uns allerdings nicht vor. Ungeeignet dürfte dabei allein die Betrachtung der Gesamtbelastungszahlen der Gerichte sein. Insofern können wir aufgrund der uns jährlich übersandten Gesamtübersichten zur Belastungssituation der Gerichte keine abschließenden Aussagen treffen. Festzustellen ist allerdings auch schon aufgrund dieser Zahlen, dass es in den letzten Jahren gerade keine ein-

heitlich sinkende Belastung der Amtsgerichte gegeben hat. Vielmehr weisen viele Gerichte eine gleichbleibende oder steigende Belastung auf. Weiter ist festzustellen, dass es eine Veränderung innerhalb der unterschiedlichen Geschäfte gibt.

Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung der demografischen Entwicklung die erhebliche Zahl an Touristen im Land und die erhebliche Anzahl an Zweitwohnsitzen nicht in Mecklenburg-Vorpommern ansässiger Personen, die hier Feriendomizile unterhalten und in nicht unerheblichem Umfang zu der Geschäftsbelastung der Gerichte beitragen, zum Beispiel bei Miet- und Wohnungseigentumsstreitigkeiten oder bei Verkehrswidrigkeiten und –straftaten.

Dieser Punkt bedarf aus unserer Sicht einer vertieften Analyse und Aufbereitung.

### Zum Kriterienpapier

Die aufgelisteten Kriterien sind aus Sicht des Richterbundes wichtige Faktoren, die zwingend bei einer Standortentscheidung berücksichtigt werden müssen. Ob und wenn ja, in welchem Umfang überhaupt Standortentscheidungen getroffen werden müssen, lässt sich nach unserer Ansicht erst anhand der Analyse der konkreten Daten feststellen. Diese liegen dem Richterbund M-V jedoch nicht vor, so dass wir für eine weitergehende Stellungnahme höflichst um die Übermittlung folgender Daten / Informationen bitten dürfen:

- ◆ Wie hat sich in den Amtsgerichten die Zahl der Mitarbeiter in den letzten 10 Jahren (2001 – 2011) in den einzelnen Amtsgerichten entwickelt (höherer, gehobener, mittlerer und einfacher Dienst)?
- ◆ Wie hat sich die Eingangsbelastung (jetzt: Pebb§y) in den letzten 10 Jahren (2001 – 2011) in den einzelnen Amtsgerichten entwickelt (getrennt nach den unterschiedlichen Rechtsgebieten und hD, gD, mD und eD)?
- ◆ Welche Unterbringungssituation der Amtsgerichte besteht derzeit (Anzahl der jeweils genutzten Gebäude, landeseigen / angemietet, Sanierung, Zustand, Umbaubedarf, aktuelle Planungen)?
- ◆ Wie hat sich die Zahl der Gerichtseingesessenen der einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den letzten 10 Jahren (2001 – 2011) entwickelt?
- ◆ Wie hoch ist die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte, der ansässigen Notare und der anderen Prozessvertreter in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken?
- ◆ Wie ist die Altersstruktur der Mitarbeiter/innen der einzelnen Amtsgerichte? Wo wohnen die Mitarbeiter/innen der einzelnen Amtsgerichte? (in anonymisierter Form)
- ◆ Gibt es neben der Zahl der Gerichtseingesessenen aus Sicht des Justizministeriums weitere



Faktoren für die Eingangsbelastung bei einzelnen Amtsgerichten (z.B. JVA, Psychiatrie, Sonderzuständigkeiten etc.)?

Wir gehen aufgrund der übersandten Kriterien davon aus, dass diese Daten durch das Justizministerium bereits erhoben wurden bzw. noch werden und uns damit ohne nennenswerte zusätzliche Aufwände zur Verfügung gestellt werden können. Anderenfalls wären wir dankbar, wenn unsere Anfrage mit der Bitte um Beantwortung an die Direktoren der Amtsgerichte weitergeleitet werden würde.

Allgemein ist zu den Kriterien allerdings noch anzumerken, dass sie sich immer nur auf einen Gerichtsstandort beziehen. Sie dienen also dazu zu bemessen, ob ein Gericht erhaltenswert ist oder nicht. Für eine Standortentscheidung, insbesondere bei der Frage der Standortschließung, kommen dazu aber auch Kriterien zum Tragen, die außerhalb des einzelnen konkreten Standortes liegen. So sind aus Sicht des Richterbundes gerade auch die Konsequenzen, die die Schließung eines Gerichtes hat, zu untersuchen. Diese können durchaus von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich sein, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Aufwände (z.B. Umbaumaßnahmen des aufnehmenden Gerichts, Umzugskosten etc.).

Völlig unberücksichtigt bleiben in den genannten Kriterien die finanziellen Aspekte. Bereits aufgrund der Anforderungen der Landeshaushaltsordnung, eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anzustellen, erscheint es uns unumgänglich monetäre Kriterien aufzunehmen.

Nach Übermittlung der erbetenen Daten werden wir noch vertieft zu diesem Komplex Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Häfner

\*\*\*

### „DAGEGEN“?!

Axel Peters

Als Interessenvertretung gerät man schnell in den Verdacht, „aus Prinzip dagegen“ zu sein. Allerdings macht man es sich zu einfach, die Einwände des Richterbundes M-V in der aktuellen Diskussion über die geplante Gerichtsstrukturreform allein mit dem Hinweis auf eine Blockadehaltung abzutun.

Die Kritik des Richterbundes richtete sich zunächst vorrangig gegen die Art und Weise, wie die geplante Gerichtsstrukturreform aus der Taufe gehoben wurde – gegen eine Vorfestlegung hinsichtlich der Anzahl der zu erhaltenden Amtsgerichte im Land.

Es gebe keine derartige Vorfestlegung, wird inzwischen vom Justizministerium gebetsmühlenartig wiederholt. In einer Rede vor dem Landtag am 16.03.2012 erklärte die Justizministerin, es sei selbstverständlich, „*dass zuerst ein tragfähiges Konzept erstellt wird und erst dann über die Anzahl und die Orte der zukünftigen Amtsgerichte entschieden wird*“. Gleichzeitig zeigte sie die Ministerin verwundert darüber, dass die Diskussion über einzelne Gerichtsstandorte in vollem Gange sei, wo doch „*entge-*

*gen anderslautender Meinungen im Moment überhaupt noch nichts entschieden ist ...*“.

Was die Ministerin dabei übersieht, es waren nicht die Kritiker der Reform und auch nicht der Richterbund, die noch vor Beginn irgendwelcher Überlegungen mit konkreten Zahlen in die Öffentlichkeit getreten sind. Es war zunächst der Innenminister, der – ob nun beabsichtigt oder nicht – von der Reduzierung auf 8 Amtsgerichten gesprochen hat. Dass es sich dabei nicht etwa um ein Versehen handelte, belegt ein Schreiben der Justizstaatssekretärin an den Richterbund M-V vom 30.12.2011, in dem es heißt: „*Es ist politische Zielvorgabe und Gegenstand der Koalitionsvereinbarung, die Zahl der Amtsgerichte (ungeachtet weiterer Zweigstellen) auf 8 zu beschränken.*“ Wer mit solchen Aussagen eine Reform beginnt, darf sich über das fehlende Vertrauen in die jetzigen Beteuerungen nicht wundern. Es ist auch bekannt, dass im politischen Raum durchaus über einzelne Standorte mit dem Ministerium gesprochen wird. Dass noch nichts entschieden ist, mag sogar stimmen. Wenn aber die Justizministerin selbst Erwägungen oder Möglichkeiten anspricht, so sind genau dies die Aussagen, die die Diskussion um einzelne Standorte anheizen. Auch darüber darf man sich dann im Ministerium nicht verwundert zeigen.

Die Kritik des Richterbundes beschränkt sich allerdings nicht nur auf die bisherige Vorgehensweise bei dieser Reform. Sie richtet sich insbesondere auch gegen die ersten durch das Justizministerium veröffentlichten inhaltlichen Eckpunkte (vgl. Stellungnahme des Richterbundes in diesem FORUM). In diesem Zusammenhang sind vielleicht ergänzend dazu noch einige Anmerkungen zu bestimmten Schlagworten angebracht, die derzeit ständig bemüht werden:

Es ist immer wieder von der **Effizienz der Amtsgerichte** die Rede. Diese solle für die Zukunft erhalten werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die „**Kienbaum-Studie**“ (Studie zur Organisation der Amtsgerichte im Rahmen der „Strukturanalyse der Rechtspflege“ des Bundesministeriums der Justiz, 1991) – ein weiteres Schlagwort. Diese wird mit der Aussage zitiert, dass Gerichte mit 10 – 25 Richterplanstellen am effizientesten seien. Zu dieser Studie ist zu sagen, dass sie aus dem Jahre 1991 stammt und auf Erhebungen aus den Jahren 1989 und 1990 zurückgreift. Untersucht wurden damals 12 Amtsgerichte in ganz Deutschland, davon 2 – in Worten: *zwei* – mit bis zu 10 Richterplanstellen. Es ist wirklich zu hoffen, dass die geplante Strukturreform für das „Amtsgericht 2025“ nicht auf eine mehr als 20 Jahre alte Studie gestützt werden soll, in der gerade einmal zwei „kleinere“ Amtsgerichte berücksichtigt wurden, noch dazu in unserem Bundesland, das es bei den maßgeblichen Untersuchungen noch nicht einmal gab. Es ist offenkundig, dass die damaligen tatsächlichen Gegebenheiten in den Gerichten – zum Glück – mit den heutigen Zuständen überhaupt nicht mehr vergleichbar sind. So wurde dort beispielsweise festgestellt, dass die Ausstattung mit EDV-Technik erhebliche Effizienzsteigerungen hervorbringen könne, genauso wie die Abschaffung der Schreibkanzleien zugunsten von ganzheitlich bearbeiteten

den Geschäftsstellen. Wenn man die Studie tatsächlich liest, stellt man zudem fest, dass der Satz „Die Gerichte in der Größe von 10 – 25 Richterstellen gaben in vielerlei Weise das beste Bild ab.“ zwar in der Studie vorkommt. Allerdings findet er sich nicht etwa als Ergebnis der Untersuchung oder als Antwort auf die Frage, welche Gerichtsgröße für die Bearbeitung von Rechtssachen am effektivsten sei. Dieser Satz steht vielmehr unter der Überschrift „Gerichtsmanagement“ und bezieht sich auf die Effektivität derselben, nicht auf die eines Amtsgerichtes als solches. So findet sich auch nirgendwo die Empfehlung, Gerichte mit mindestens 10 Richterplanstellen zu bilden. Das Verhältnis von Gerichtsgröße und Leistung (Abschnitt 4.) wird in der Studie vielmehr deutlich differenzierter dargestellt. Wenn man also überhaupt noch auf die Idee kommen wollte, heutzutage diese Studie heranziehen, dann sollte man auch diese Differenzierung berücksichtigen. Eine seriöse Grundlage für die Anhebung der Mindestrichterzahl auf 10 Planstellen beinhaltet die Studie jedenfalls – auch heute – nicht. Ganz sicher enthält die Studie keinerlei Aussagen darüber, wie sich die Effizienz bei Gerichten mit Zweigstellen, die möglicherweise angestrebt werden, darstellt.

Als eine Rahmenbedingung wird die zu erwartende Verringerung des Personals genannt. Ursache dafür ist zum einen die **demografischen Entwicklung** in Mecklenburg-Vorpommern. Dass von einem weiteren Rückgang der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren auszugehen ist, wird niemand bestreiten. In diesem Zusammenhang sind aber insbesondere zwei Punkte zu berücksichtigen. Zum einen gibt es keine homogene Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den verschiedenen Teilen des Landes, so dass einheitliche flächendeckende „Lösungen“ der falsche Weg für die Zukunft der Amtsgerichte sind. Noch wichtiger ist aber, dass es einen linearen Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Geschäftsbelastung der Gerichte nicht gibt. So verzeichnen viele Amtsgerichte in den letzten Jahre gleich bleibende oder sogar steigende Geschäftszahlen. Wie genau sich die demografische Entwicklung auf die Belastung der Gerichte auswirkt, ist bislang überhaupt nicht untersucht. Die Rechnung „weniger Bevölkerung = weniger Geschäftsanfall = weniger Personal“ ist deshalb viel zu pauschal, um Schlussfolgerungen für die zukünftige Gerichtsstruktur zu ziehen.

Als weiterer Grund für die Verringerung des den Gerichten zur Verfügung stehenden Personals wird das **Personalkonzept 2010** genannt. Dieses sieht die Einsparung von jährlich 1% der Personalkosten in den Jahren 2012 bis 2020 vor. Für das Justizressort bedeutet dies jährliche Einsparvorgaben von ca. 1,833 Mio. Euro. Im Jahre 2015 sollen die Vorgaben überprüft werden. Der Richterbund hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ministerium die bedarfsgerechte Personalausstattung nach der dafür vorgesehenen Personalbedarfsberechnung (Pebs§y) unabhängig vom Personalkonzept 2010 angemahnt.

Schließlich wird immer wieder die Notwendigkeit des **flexiblen Richtereinsatzes** als Grund für die Reform ins Spiel gebracht. An dieser Stelle sollen nicht die – durchaus angezeigten – verfassungsrechtlichen Bedenken eines

solchen Ansinnen diskutiert werden. Einzugehen ist aber darauf, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird, Vakanzen und Vertretungen sei wegen der fehlenden Flexibilität des Richtereinsatzes nicht zu begegnen. Diese Aussage unterstellt, dass es zum einen in den Amtsgerichten keine Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen zur Abordnung und Versetzung gibt und zum anderen, dass der Justizverwaltung keine Regelungsinstrumente für solche Fälle zur Verfügung stehen. Beides ist aus Sicht des Richterbundes falsch. Die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben gerade in den letzten Jahren ihre Bereitschaft zur Flexibilität gezeigt, insbesondere im Hinblick auf die umfangreichen Abordnungen und Versetzungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Richterbund übersieht natürlich nicht, dass es nicht immer einfach ist, Kollegen davon zu überzeugen. Aber auch diese Überzeugungsarbeit gehört nun einmal seit jeher zu den ganz normalen Aufgaben der Justizverwaltung. Es mag zwar sein, dass diese Aufgabe manchmal „lästig“ ist. Deshalb jedoch durch Zusammenlegung von Amtsgerichten diese Aufgabe von der Justizverwaltung auf die Präsidien zu verlagern, ist dem „Problem“ nicht angemessen. Zudem stellt das Gesetz selbst verschiedene Möglichkeiten für den Ausgleich von Personal im richterlichen Bereich zur Verfügung, die nur genutzt werden müssten (vgl. §§ 27 Abs. 2 DRiG, 22 Abs. 2 GVG). Diese reichen sogar bis zu Übertragungen eines weiteren Richteramtes ohne Zustimmung des Betroffenen (vgl. BGH, Urteil vom 23.08.1976 – Az.: RiZ (R) 2/76 – abgedr. in NJW 1977, 248 f).

Deutliche Kritik ist daran zu üben, dass das Justizministerium zwar stets beteuert, eine breite Beteiligung zu wollen, gleichzeitig aber eine offene Diskussion zu diesem Thema ablehnt. Eine rein formale Beteiligung durch schriftliche Stellungnahmen zu erarbeiteten Konzepten wird der Bedeutung des Themas nicht gerecht. Eine Diskussion, also ein Austausch von Argumenten, stellt dieses Vorgehen erst recht nicht dar. Sowohl der Richterbund, als auch die sonstigen in der Volksinitiative verbundenen Interessenvertretungen haben wiederholt deutlich gemacht, zur aktiven und konstruktiven Zusammenarbeit im Rahmen eines ergebnisoffenen Entscheidungsprozesses – den das Ministerium nach eigenen Angaben ja selbst anstrebt – bereit zu sein. Notwendig ist ein ehrlicher Dialog zwischen Entscheidern und Betroffenen, der sich auf Tatsachen und Fakten gründet und nicht auf politische Zielvorstellungen.

Es ist zu einfach zu behaupten, die Kolleginnen und Kollegen würden prinzipiell gegen Veränderungen in der Justiz sein. Die Diskussionen der letzten Zeit haben deutlich gezeigt, dass die Kolleginnen und Kollegen natürlich wissen, dass auch die Gerichtsstrukturen immer wieder einmal auf den Prüfstand gehören und soweit notwendig, an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen sind. Allerdings steht die Überprüfung an erster Stelle, erst dann können Schlussfolgerungen gezogen werden – eine Reform nur um der Reform willen wird deshalb zu Recht abgelehnt. Gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz haben doch das größte Interesse an einer gut

funktionierenden Justiz. Aber gerade weil sie auch die ersten sind, die Fehleinschätzungen und -entscheidung zu spüren bekommen, haben sie einen Anspruch darauf, im Reformprozess fair und gleichberechtigt eingebunden zu werden. Ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre Meinung, aber auch ihre Vorbehalte müssen in besonderer Weise Berücksichtigung finden. Es ist Aufgabe von Politik, zu argumentieren und zu überzeugen und die Betroffenen einzubinden. Der Richterbund sieht es dabei als seine ureigene Aufgabe an, an einer Gerichtsstrukturreform, so sie denn notwendig ist, im Interesse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten.

\*\*\*

## **Geplante Gerichtsstrukturreform - Soll jetzt die Diskussion über die Medien geführt werden?**

### **Justizstaatssekretärin Gärtner: Heutiger Auftritt von Verbänden und Kammern verwundert**

*Presseerklärung des JM Nr. 32/12 - 03.04.2012*

*Deutscher Richterbund, Beamtenbund, Rechtsanwaltskammer und Notarkammer haben für den heutigen Termin der Landespressekonferenz kritische Stellungnahmen zur geplanten Gerichtsstrukturreform angekündigt.*

Justizstaatssekretärin Birgit Gärtner zeigt sich über dieses Vorgehen der Verbände und Kammern verwundert: "Ich bin erstaunt: Soll jetzt die Diskussion über die Medien geführt werden? Aus fachlicher Sicht ist das nicht sinnvoll: Wir haben frühzeitig erste Überlegungen und Kriterien zur geplanten Gerichtsstrukturreform bei den Amtsgerichten herausgegeben, um eine breite inhaltliche Auseinandersetzung anzustoßen. Zu den ersten Überlegungen konnten sich Verbände und Kammern äußern. Diese Stellungnahmen werten wir aus und beziehen sie in unsere Überlegungen ein. Dies soll sorgfältig geschehen. Sobald ein Konzeptentwurf vorliegt, werden sich auch Verbände und Kammern hierzu äußern können. Es bleibt bei der angekündigten frühzeitigen und umfassenden Beteiligung."

Justizstaatssekretärin Gärtner ergänzt: "Durch den jetzigen Schritt in die Medien wird eine sachliche inhaltliche Diskussion eher erschwert."

Aufgrund einer Reihe unterschiedlicher Faktoren und Einflüsse ist eine Gerichtsstrukturreform unausweichlich:

- Der demografische Wandel erfordert eine Anpassung der Gerichtsstrukturen. Hiermit hat sich die Landesregierung in der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Demografischer Wandel eingehend befasst. Der Abschlussbericht dieser IMAG, über den der Landtag mit Drucksache 5/4126 vom 28. Januar 2011 unterrichtet wurde, gibt der Justiz auf, dem durch die Verringerung der Zahl der Gerichte Rechnung zu tragen, um so langfristig bedarfsgerechte und tragfähige Strukturen zu schaffen. Diesen Auftrag hat die Koalitionsvereinbarung präzisiert.
- Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die große Bandbreite insbesondere der amtsgerichtlichen Aufgaben an

den kleinen Gerichten im Land nur unter Schwierigkeiten zu bewältigen ist. Qualitätssicherung und -steigerung erfordern eine gewisse Mindestgröße eines Gerichts, um auf allen Arbeitsebenen der Justiz (Richter, Rechtspfleger, Servicebereiche) auch im Vertretungsfall die anstehenden Aufgaben effizient erfüllen zu können.

- Im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Personalkonzepts 2010 ist auch der Justiz aufgegeben, bis 2020 jährlich 1% an Personalkosten einzusparen. Die Umsetzung wird zwar die tatsächliche Geschäftsentwicklung zu berücksichtigen haben. Der bisherige Geschäftsanfall lässt eine Umsetzung insbesondere in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrscheinlich erscheinen. Daher werden die Gerichte kleiner werden, als sie es jetzt sind. Damit wird es dort noch schwieriger als bisher, die Aufgaben jederzeit effizient zu erfüllen.
- Der Rückgang der Gesamtbevölkerung und die zunehmende Überalterung stellt die Justiz bei der Personalgewinnung vor erhebliche Probleme. Die Konkurrenz um die abnehmende Zahl von Bewerbern zwischen Wirtschaft und öffentlichen Dienst wird gerade auch vor Ort größer werden. Attraktive Standorte haben daher für die Nachwuchsgewinnung erhebliche Bedeutung.

Justizstaatssekretärin Gärtner: "Nach unveränderter Planung soll das Konzept bis Mitte des Jahres 2012 vorliegen und in einem umfassenden Beteiligungsverfahren mit allen Betroffenen abgestimmt werden."

\*\*\*

## **Warum nicht?**

Der Richterbund MV kann die Verwunderung der Justizstaatssekretärin Birgit Gärtner nicht nachvollziehen.

Im Rahmen der Landespressekonferenz ging es um den Startschuss der Volksinitiative „Für den Erhalt einer bürgernahen und effizienten Gerichtsstruktur in M-V“ und nicht um eine Diskussion über die Medien, wie die Staatssekretärin formulierte.

Ungeachtet dessen ist aber auch nicht erkennbar, weshalb eine Information der Medien falsch sein sollte. In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft kommt den Medien eine wichtige Rolle bei der inhaltlichen Auseinandersetzung zu. Im sog. „Spiegel-Urteil“ des BVerfG wird die Rolle der Medien treffend wie folgt beschrieben:

*Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche*

*Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegerede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können.*

(BVerfG, Teilurteil vom 5. 8. 1966 - 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64; NJW 1966, 1603 ff.).

Nur durch eine Beteiligung der Medien kann eine breite inhaltliche Diskussion mit allen betroffenen Bürgern angestoßen werden. Der Richterbund geht davon aus, dass dies auch von der Justizministerin gewünscht wird, sonst wären die Eckpunkte auch nicht in Form einer Pressemeldung in die Öffentlichkeit getragen worden.

Welche inhaltliche Diskussion durch eine Beteiligung der Medien erschwert werden könnte, ist für den Richterbund nicht erkennbar, da das Justizministerium bislang zu einer Diskussion überhaupt nicht bereit ist, sondern sich auf eine „Beteiligung auf dem Papier“ zurück zieht.

\*\*\*

## **R2-Stellen bei Amtsgerichten werden nicht besetzt**

Wegen der von der Landesregierung geplanten Gerichtsstrukturreform werden bis auf weiteres weder freie bzw. frei werdende Direktorenstellen noch freie bzw. frei werdende Funktionsstellen der Besoldungsgruppe R2 nachbesetzt. Dies teilte Staatssekretärin Gärtner auf eine entsprechende Nachfrage des Richterbundes mit.

Deshalb wurden auch bereits die Auswahl- und Besetzungsverfahren zur Besetzung der Direktorenstellen bei den Amtsgerichten Parchim und Neubrandenburg und der Stellvertreterstelle beim Amtsgericht Bergen abgebrochen. Begründet wurden diese Maßnahmen ausdrücklich damit, dass es politische Zielvorgabe und Gegenstand der Koalitionsvereinbarung sei, die Zahl der Amtsgerichte – ungeachtet weiterer Zweigstellen – auf acht zu beschränken. Vor dem Hintergrund des Zeitplans für die Gerichtsstrukturreform, die spätestens 2013 abgeschlossen sein sollte, könnten von den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Präsidenten der Landgerichte für eine Übergangszeit fachliche und organisatorische Lösungen gefunden werden, ohne dass es einer endgültigen Besetzung der Funktionsstellen bedürfe.

Der Richterbund kritisiert diese Verzögerungstaktik, von der noch weitere Stellen in diesem und im nächsten Jahr betroffen sein werden. Zur Zeit wird noch geprüft, ob rechtliche Schritte gegen diese nach unserer Auffassung rechtswidrige Verfahrensweise eingeleitet werden.

\*\*\*

## **Aus der Arbeit des Haupttrichterrates: Die Gerichtsstrukturreform**

*Thomas Ehlers, Ulrike Kollwitz*

Der neue Haupttrichterrat hat sich am 13.12.2011 konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde Jörg Bellut, Richter am Amtsgericht in Parchim, wiedergewählt. In seiner bisher kurzen Amtszeit hat sich der Haupttrichterrat in seinen monatlichen Beratungen mit zahlreichen Problemen beschäftigt. Er hat Kontakt zu den anderen Hauptpersonalvertretungen aufgenommen und ist auch bereits zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Hauptstaatsanwaltsrat zusammen gekommen. Er hat sich u.a. mit der Situation in der Sozialgerichtsbarkeit und der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden befasst. Den breitesten Raum hat aber die Arbeit an dem Thema „Gerichtsstrukturreform“ eingenommen. Das hatte sich der Haupttrichterrat ursprünglich anders vorgestellt. Im Vordergrund unserer Tätigkeit hatte die Arbeit an einem neuen Landesrichtergesetz stehen sollen mit dem Ziel, unsere Mitbestimmungsrechte zu stärken. Jedoch sieht sich das Justizministerium nach eigenem Bekunden nicht in der Lage, die im Koalitionsvertrag gleichfalls vereinbarte Reform des Landesrichtergesetzes parallel zur Neugestaltung der Gerichtsstruktur zu planen. Durch die politische Gewichtung der Ministerin geriet daher die Gerichtsstruktur zu einem Schwerpunkt in der Arbeit des Haupttrichterrates.

Unmittelbar nach seiner konstituierenden Sitzung folgte am 13.12.2011 ein erstes und bislang einziges Treffen des neugewählten Haupttrichterrates mit der Justizministerin, der Staatssekretärin und dem Leiter der Abteilung 1 im Ministerium. Frau Ministerin Kuder informierte über das Reformvorhaben. Der Haupttrichterrat erkundigte sich nach dem mit der Reform verfolgten Anliegen und setzte sich für eine ergebnisoffene Prüfung ein. Die Ministerin bat darum, ihr zunächst einmal Gelegenheit zur Erarbeitung von Eckpunkten zu geben und den in der Richterschaft vorhandenen Sachverstand bei der Umsetzung ihrer Reform einzubringen - weitergehende Gesprächsangebote folgten nicht.

Der Haupttrichterrat hat zur Gerichtsstrukturreform schnell zu einer gemeinsamen Position gefunden: Eine Beteiligung allein bei der Umsetzung einer uns nicht überzeugenden Reform ist unzureichend. Es gilt eine umfassende Information über die vom Justizministerium zugrunde gelegten Daten und Ziele sowie die Berücksichtigung unseres Sachverstandes in dem Reformprozess einzufordern. Wir meinen, dass eine ernsthafte Prüfung jeden einzelnen Standortes – insbesondere auch der „kleinen“ Amtsgerichte mit bis zu 4 Richterplanstellen - einer Reform voranzustellen ist.

Es erschien uns bedeutsam, das Meinungsbild der Kollegen bei den Amtsgerichten umfassend zu ermitteln und ihre Vorstellungen kennen zu lernen. Wir haben deshalb mit den örtlichen Richterräten in allen Landgerichtsbezirken Gespräche geführt bzw. Gespräche angeboten. In den Landgerichtsbezirken Schwerin und Rostock führte Jörg Bellut die Gespräche. In den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg und Stralsund sprachen die Verfasser mit den örtlichen Richterräten. In allen Gesprächen äußerten

die Kollegen deutliche Vorbehalte. Einen Befürworter des Reformvorhabens haben wir nicht getroffen

Bei einer Zusammenkunft am 10.02.2012 in Stralsund und am 16.02.2012 in Neubrandenburg mit den Richterräten der Amtsgerichte Pasewalk und Ueckermünde, Demmin, Greifswald, Stralsund, Wolgast und Anklam sowie Neubrandenburg und Neustrelitz stand im Zentrum der Kritik, dass Gründe und Ziele der Reform nicht offengelegt wurden. Übereinstimmend bestand die Auffassung, dass bei ausreichender Personalausstattung die vorhandenen Gerichte leistungsfähig sind, das richterliche Personal flexibel ist und bisher immer zu Abordnungen bereit war. Personaleinsparungen seien mit der Reform nicht zu erwarten. Die von einzelnen Landgerichtspräsidenten erwogene Konzentration von Justizaufgaben an nur noch einzelnen Amtsgerichtsstandorten wurde überwiegend abgelehnt. Die Kolleginnen der Amtsgerichte Anklam und Wolgast sowie Pasewalk und Ueckermünde betonten die mit der eigentlich guten Arbeitszufriedenheit einhergehende höhere Einsatzbereitschaft jeden einzelnen Mitarbeiters, welche nach allgemeiner Einschätzung zu einer höheren Effektivität gegenüber größerer Justizeinheiten führen würde. Die Nähe zur Polizei, zu Justizvollzugsanstalten, Krankenhäuser, Pflegeheimen und Psychiatrien und schließlich zum Bürger selbst, bessere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und auch das Kennen der weiteren Verfahrensbeteiligten seien zusätzliche Gründe für oft deutlich höhere Erledigungen und schnellere Verfahren. Eine stärkere Spezialisierung werde von den Richtern nicht angestrebt; Vertretungssituationen ließen sich durch Mischdezernate in den Geschäftsverteilungsplänen beherrschen. Allgemein wurden zudem massive Mehrkosten vor allem innerhalb der einzelnen Verfahren befürchtet. Andere Bundesländer - wie etwa Baden-Württemberg und das Saarland - erhielten ihre Amtsgerichte in der Fläche. Die großen Entfernungen in den neuen Landkreisen und die unzureichenden Angebote des öffentlichen Nahverkehrs seien ebenso wie der bei weitem noch nicht abgeschlossene Veränderungsprozess bei den Kommunalverwaltungen gute Gründe, von der Gerichtsstrukturreform Abstand zu nehmen. Die Großkreise erhielten in der Regel Regionalstellen am Sitz der bisherigen Kreisstädte, die etwa in Betreuungs- und Familiensachen Ansprechpartner seien.

Alle Gesprächsteilnehmer beklagten, dass das Ministerium seine Reform ohne jedes Gespräch mit den Mitarbeitern und ohne ein Angebot der Beteiligung betreibe. Gehe es darum, die Richter „versetzbar“ zu machen, sei der Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit nicht hinzunehmen. Ein Kollege hatte seine Teilnahme an unserem Treffen für unnötig gehalten, weil Gespräche ohnehin nichts brächten und gegen eine beschlossene Reform geklagt werden müsse.

Der Haupttrichterrat hat sich im Ergebnis der Gespräche in seiner Ansicht gestärkt gesehen. Er hat sich Ende Februar schriftlich an die Justizministerin gewandt und Beteiligung eingefordert. Es wurden eine Vielzahl von Fragen zu verwendeten Daten, dem Regelungsanlass und zu dem Projektauftrag gestellt. Aus der Presseinformation der Ministerin hatte der Haupttrichterrat sodann die Leit-

gedanken der Ministerin zu entnehmen. Eine Vorabinformation des Haupttrichterrates erfolgte nicht. Auf telefonische Nachfrage teilte die Ministerin schließlich Mitte März mit, die Leitgedanken seien mittlerweile bekannt und eine zunächst hinreichende Beantwortung unseres Schreibens. Eine Beteiligung solle noch erfolgen. In welchem Verfahrensstadium und in welcher Form die beabsichtigte Beteiligung erfolgen soll, teilte die Ministerin nicht mit.

Der Haupttrichterrat hat inzwischen scharf die Verletzung des Gebotes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gerügt. Wir werden weiterhin eine wirksame Beteiligung der Richterschaft fordern.

\*\*\*

### **Sicherheitskonzept im Land ist unzureichend**

*Presseerklärung des Richterbundes MV vom 13.01.2012*

Justizministerin Uta-Maria Kuder hält Sicherheitsfragen in den Gerichten für einen „schwierigen Balanceakt zwischen freiem Zugang der Öffentlichkeit und den Sicherheitsbelangen in den Justizgebäuden“.

Der Richterbund widerspricht dieser Aussage. Es geht vorrangig nur ums Geld. Der andauernde Personalabbau und die Einsparungen in der Justiz haben dazu geführt, dass es zu wenig Personal für aktive Eingangskontrollen und Sicherheitsschleusen gibt.

Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deutschen Gerichten sind schon lange keine Einzelfälle mehr. Die besonderen Gefährdungen gehen jedoch nicht von bestimmten Verfahren aus, sondern von spontanen Handlungen Betroffener, die sich in einer hochemotionalen Situation befinden. Hier stellen besonders die familienrechtlichen Streitigkeiten, Sozialhilfesachen, aber auch Mietstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungssachen die größten Gefahrenquellen von emotionalen Amokläufen mit Waffen dar. Diesen kann wirksam nur durch Sicherheitsschleusen und Eingangskontrollen entgegnet werden, wie sie zum Beispiel in Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen Standard sind. Hier hat das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Nachholbedarf.

Das Justizministerium hat zwar eine Arbeitsgruppe eingerichtet, doch effiziente und deutlich sichtbare Maßnahmen wurden wegen fehlender Geldmittel nicht ergriffen. Sicherheitsschleusen gibt es in keinem Gericht im Land und genug Wachtmeister für eine aktive Eingangskontrolle ebenfalls nicht.

Bellut: „Niemand will die Gerichte „dichtmachen“ oder verriegeln, wie die Ministerin es formuliert hat. Aber die Sicherheit in den Gerichten wird nicht dadurch erhöht, dass eine Hausordnung aufgehängt wird und man eine Arbeitsgruppe über zwei Jahre lang tagen lässt. Die geplanten Finanzmittel für bauliche Sicherheitsmaßnahmen von ca. 350.000 Euro jährlich, dürften wegen der vorhandenen Sicherheitslücke unzureichend sein.“

\*\*\*

## **Festakt 20 Jahre Deutscher Richterbund in den neuen Bundesländern**

Am 24. November 2011 feierte der Deutsche Richterbund im Neustädtischen Palais in Schwerin mit einem zentralen Festakt sein 20jähriges Bestehen in den neuen Bundesländern.

Die Geschichte des Deutschen Richterbundes in den neuen Ländern begann nicht einheitlich zu einem bestimmten Stichtag. Vielmehr wurden die einzelnen Landesverbände zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen 1990 und 1992 gegründet bzw. wieder gegründet. Es waren hoch engagierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter aus den alten Bundesländern, die als sog. Aufbauhelfer nach der Wende auch die ersten ostdeutschen Richterverbände gegründet bzw. mit neuem Leben erfüllt haben. Die meisten von ihnen waren bereits in ihren Herkunftsländern im Verband aktiv. In den folgenden Jahren stand für die Landesverbände in den neuen Ländern die Mitwirkung am Aufbau der Justiz und vor allem beim Zusammenwachsen der Ost- und Westkollegen im Vordergrund.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Stadt Schwerin richteten der Ministerpräsident Erwin Sellering und der 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin der Stadt Schwerin Dr. Wolfram Friedersdorff ihre Grußworte an die Teilnehmer des Festaktes.

In seiner Rede sprach der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Christoph Frank u. a. über seine Erfahrungen als sog. Aufbauhelfer.

Der Festakt erfuhr seine besondere Auszeichnung durch die Festrede des ehemaligen Bundesministers des Auswärtigen und Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel.

Die Grußworte und die Festrede können auf der Homepage des DRB ([www.drb.de](http://www.drb.de)) abgerufen werden; dort findet sich auch ein Bildbericht.

\*\*\*

### **Richterratswahlen**

Wir gratulieren den Kolleginnen und Kollegen des Richterbundes M-V, die bei den Wahlen für die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen in Mecklenburg-Vorpommern am 30.11.2011 gewählt wurden und wünschen für die Arbeit in den Gremien viel Erfolg:

#### **Hauptrichterrat**

- RiAG Jörg Bellut (Vorsitzender), AG Parchim
- Dir'inAG Ulrike Kollwitz, AG Stralsund
- RiAG Thomas Ehlers, AG Bergen auf Rügen

#### **Hauptstaatsanwaltsrat**

- StAin Anett Buck, StA Rostock

#### **Präsidialrat**

- RiAG Tim Freese, AG Rostock

#### **Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht**

- Ri'inAG Tanja Krüske, AG Neubrandenburg
- RiAG Klaus Weingartz, AG Rostock
- VRLG Armin Lessel, LG Schwerin

#### **Bezirksrichterrat bei dem Landessozialgericht**

- RiSG Sönke Carstensen, SG Neubrandenburg
- Ri'inSG Dr. Gesa Pietrzik, SG Schwerin

---

## **Einladung zur Podiumsdiskussion**

### **„Die Gerichtstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern“**

**am 02. Mai 2012 um 19:00 Uhr im Löwen'schen Saal des Rathauses in Stralsund**

Auf dem Podium diskutieren u.a.

Frau Barbara Borchardt (Die Linke),  
Herr Burkhard Lenz (CDU) und  
Herr Jürgen Suhr (Bündnis 90/Die Grünen)

Die Abgeordneten sind Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Moderieren wird Herr Vizepräsident des Landgerichts a.D. Hans Paul Reitmeier.

Im Anschluss an die Diskussion bleibt Zeit und Gelegenheit für Beiträge, Anregungen und Fragen aus dem Publikum.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen.

Einlass ab 18:30 Uhr.

#### Veranstalter:

Bezirksgruppe Stralsund des Richterbundes MV  
Stralsunder Anwaltsverein  
Mecklenburgisch-Vorpommerscher Anwaltsverein

## Pressemitteilungen des DRB

Pressemitteilung des DRB 03/12 vom 08.02.2012

### **Richterbund appelliert an Länder: Verfehltes Mediationsgesetz im Bundesrat stoppen Verband warnt vor Abschaffung der richterlichen Mediation - "Hoch anerkanntes Erfolgsmodell"**

Der Deutsche Richterbund (DRB) hat die Ministerpräsidenten der Länder aufgefordert, das vom Bundestag beschlossene Mediationsgesetz an diesem Freitag im Bundesrat zu stoppen. Der Verband dringt darauf, die Möglichkeit der gerichtlichen Mediation zu erhalten. "Die Mediation durch den Richter hat sich in den vergangenen zehn Jahren zum Erfolgsmodell entwickelt", sagte DRB-Vorsitzender Christoph Frank in Berlin. Mit Einigungsquoten von bis zu 80 Prozent habe sich die gerichtliche Mediation als effektive Methode der Konfliktlösung etabliert, die bei Rechtsanwälten und Rechtsuchenden hoch anerkannt sei. "Die Mediation steht für eine moderne, effektive und flexible Justiz." Dieser nachgewiesene Nutzen dürfe nicht ohne Not aufgegeben werden, warnte Frank. Es dürfe nicht sein, dass der Bürger "aus berufspolitischen Erwägungen" auf die außergerichtliche Mediation verwiesen werde, die in der Regel länger dauere und teurer sei. Zudem sei keineswegs sicher, ob eine Abschaffung der gerichtlichen Mediation zu einer Stärkung der außergerichtlichen Mediation führen würde. "Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass gerade der Mediation durch einen Richter von den Beteiligten besonderer Wert beigemessen wird."

Nach Ansicht Franks vermag der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Güterichter den gerichtlichen Mediator nicht zu ersetzen. Bei einem Güterichter sei nicht sichergestellt, dass er die Methoden einer Mediation anwende. "Auch weist das Verfahren vor dem Güterichter gegenüber einer Mediation Lücken bei Vertraulichkeit und Freiwilligkeit auf." Frank appellierte deshalb an die Länder, an diesem Freitag dem Votum des Bundesrats-Rechtsausschusses zu folgen und den Vermittlungsausschuss anzurufen, um die gerichtliche Mediation doch noch zu erhalten.

\*\*\*

Pressemitteilung des DRB 04/12 vom 23.03.2012

### **Vorratsdatenspeicherung dringend notwendig/Schnelle Neuregelung gefordert - Quick-Freeze keine taugliche Alternative**

Der Deutsche Richterbund (DRB) hat die Bundesregierung aufgefordert, rasch ein neues Gesetz zur Speicherung von Telefon- und Internetverbindungsdaten vorzulegen. "Die Vorratsdatenspeicherung ist für die Strafverfolgung dringend notwendig", sagte DRB-Vorsitzender Christoph Frank in Berlin. In nahezu allen Bereichen mittlerer bis schwerer Kriminalität seien Telefon- und Internetverbindungsdaten ein wesentlicher, oft der einzige Ansatz für Ermittlungen. An dieser Bewertung habe auch das kritische Gutachten des Max-Planck-Instituts zum Nutzen von Vorratsdaten nichts geändert, das wegen einer nicht ausreichenden Datenbasis wenig aussagekräftig

sei. Die EU-Kommission hat der Bundesrepublik inzwischen ein Ultimatum gestellt. Innerhalb von vier Wochen muss die Bundesregierung die EU-Richtlinie von 2006 zur Vorratsdatenspeicherung umsetzen - sonst wird die EU-Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung der EU-Verträge einreichen. In einem möglichen Prozess droht Deutschland ein Bußgeld in Millionenhöhe. "Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2010 liegt die Blaupause für eine Neuregelung seit langem auf dem Tisch", erklärte Frank. Der Gesetzgeber müsse diese jetzt endlich umsetzen. Den von der Bundesjustizministerin ins Spiel gebrachten Ansatz eines schnellen Einfrierens von Verbindungsdaten hält Frank nicht für eine taugliche Alternative. In der Regel würden Verkehrsdaten von Telefon- und Internetanbietern nur noch wenige Tage gespeichert, "eine Quick-Freeze-Regelung liefe also weitgehend ins Leere", warnte er.

\*\*\*

Pressemitteilung des DRB 05/12 vom 03.04.2012

### **Waffenverbot und Einlasskontrollen für Justizgebäude rasch gesetzlich vorschreiben / DRB-Bundesvorstand fordert weit höhere Investitionen der Länder in Sicherheit**

Der Deutsche Richterbund (DRB) dringt darauf, rasch eine gesetzliche Grundlage für ein Waffenverbot und Einlasskontrollen in allen deutschen Justizgebäuden zu schaffen. Zumindest während der Dauer von Sitzungen seien ausnahmslos Kontrollen an den Eingängen durchzuführen, forderte der Bundesvorstand des DRB bei seiner jüngsten Sitzung in Kassel in einem einstimmigen Beschluss. Österreich habe bereits vergleichbare Vorschriften.

Der DRB reagiert mit dem Beschluss auf die Todesschüsse eines Angeklagten im Amtsgericht Dachau, durch die im Januar dieses Jahres ein 31 Jahre alter Staatsanwalt starb. Nach Angaben des Verbandes werden in Gerichten immer wieder Menschen angegriffen, zum Teil auch mit Waffen. Wo es bereits konsequente Eingangskontrollen gibt, werden in erschreckender Häufigkeit Waffen und gefährliche Gegenstände sichergestellt. Für jedes Justizgebäude in Deutschland müssten umgehend eine Gefährdungsanalyse und ein daraus abgeleitetes Sicherheitskonzept vorgelegt werden, verlangen die Bundes- und Landesvorsitzenden des DRB. Die für effektive Kontrollen notwendigen Investitionen seien in den Justizhaushalten der Länder zusätzlich bereitzustellen. „In der Vergangenheit haben die Länder immer erst reagiert, nachdem dramatische Vorfälle zuvor Sicherheitslücken offenbart hatten“, kritisierte DRB-Vorsitzender Christoph Frank. In den meisten Bundesländern gebe es nach wie vor keine flächendeckenden Einlasskontrollen, weil Geld und Personal dafür fehlten. Sofern Sicherheitskonzepte bestünden, seien sie bisher nicht überall umgesetzt worden. „An der Sicherheit der Menschen, die ein Justizgebäude betreten, darf aber nicht gespart werden“, erklärte Frank. Es seien Investitionen erforderlich, die weit über dem lägen, was in der Vergangenheit für Sicherheitsmaßnahmen veranschlagt worden sei.

## **BEITRITTSERKLÄRUNG**

Ich erkläre meinen Beitritt zum

**Richterbund Mecklenburg-Vorpommern**

**Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Dienstbezeichnung:

Anschrift privat:

Dienststelle:

E-Mail:

Datum, Unterschrift:

Die oben genannte E-Mail-Adresse wird an den Deutschen Richterbund mitgeteilt und dort in den Verteiler für den zweiwöchig erscheinenden Newsletter "Aktuell aus dem DRB Bundesverband" aufgenommen. Der Newsletter kann natürlich jederzeit abbestellt werden.

### **Einzugsermächtigung:**

Der Richterbund M-V berechtigt, meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag (derzeit 132,-€/Jahr inkl. Abo der DRiZ) von meinem

Konto Nr: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

bis auf Widerruf abzubuchen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

---

### **Wir begrüßen ganz herzlich unsere neuen Mitglieder im Richterbund M-V.**

Richterin am Oberlandesgericht Sandra Feger, Oberlandesgericht Rostock  
Staatsanwalt Dr. Martin Fiedler, Staatsanwaltschaft Rostock  
Richter Carsten Gorn, Sozialgericht Stralsund  
Richter Roberto Guschke, Staatsanwaltschaft Stralsund  
Richterin Katrin Kempf, Sozialgericht Rostock  
Richterin am Amtsgericht Huberta Klein-Cohaupt, Amtsgericht Bergen  
Richterin Dr. Ulrike Lehmann-Wandschneider, Landgericht Rostock  
Richterin Ines Lüders, Sozialgericht Stralsund  
Richter am Amtsgericht Hans Nitschke, Landgericht Rostock  
Vizepräsidentin des Landgerichts Ulla Riedelsheimer, Landgericht Stralsund  
Richterin Vera Splittstößer, Landgericht Stralsund  
Richter Michael Tiedje, Landgericht Rostock  
Richter am Amtsgericht Konstantin Tränkmann, Amtsgericht Wolgast  
Richter Tim Wischmann, Sozialgericht Neubrandenburg  
Richter am Amtsgericht Daniel Wittke, Amtsgericht Greifswald



## Stellungnahme des DRB zum Referentenentwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes

(Auszug)

Am 25.10.2011 hat das Bundesjustizministerium einen überarbeiteten Entwurf für einen Referentenentwurf für ein Mietrechtsänderungsgesetz vorgelegt. Dieser enthält – neben Regelungen über die energetische Modernisierung von Wohnraum – auch Vorschriften über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln.

Der DRB hat dazu Stellung genommen – die vollständige Stellungnahme finden Sie auf [www.drb.de](http://www.drb.de).

„ ...

### 2) „Mietnomaden“

#### a) Mietkaution; § 569 a BGB-E

Nach der vorgesehenen Regelung ist die fristlose Kündigung möglich, wenn der Mieter mit einer Sicherheitsleistung in Verzug ist, die der zweifachen Monatsmiete entspricht.

Dies stellt eine Verschlechterung der jetzigen rechtlichen Situation des Vermieters dar, da nach h. M. derzeit der Vermieter die fristlose Kündigung aussprechen kann, wenn der Mieter mit einer Kaution in Höhe zumindest einer Monatsrate in Verzug ist. Warum in Anbetracht der gesetzgeberischen Absicht dieser Rückschritt vorgesehen ist, erschließt sich nicht. Offensichtlich geht der Gesetzesentwurf davon aus, dass die bestehenden Kündigungsmöglichkeiten erhalten bleiben („über die bestehenden Möglichkeiten hinaus“). Für eine derartige „parallele Regelung“ besteht jedoch kein Bedürfnis. Vielmehr sollte der Tatbestand der fristlosen Kündigung auf Grund der fehlenden Kautionsleistung einheitlich geregelt werden. Diese Regelung sollte in § 569 Abs. 2 BGB-E *abschließend* getroffen werden. In Einklang mit der jetzigen Regelung sollte eine Sicherheitsleistung in Höhe einer Monatsmiete ausreichen. Zudem sollte das Erfordernis einer Abmahnung aufgenommen werden.

#### b) Hinterlegungsanordnung; § 302 a ZPO-E

Die Hinterlegungsanordnung ist auch aus Sicht des Deutschen Richterbundes dem Grunde nach diskutabel. Sie mindert den Reiz, sich Zahlungspflichten durch längere Prozesse zu entziehen. Damit entspricht sie einem praktischen Bedürfnis. Es handelt sich jedoch um einen tiefgreifenden Eingriff in die bisherige zivilrechtliche Systematik. Denn es wird eine Hinterlegungspflicht statuiert, ohne dass das Hauptverfahren abgeschlossen ist. Ob das praktische Bedürfnis diesen Eingriff zu rechtfertigen vermag, bleibt jedoch letztendlich der Einschätzung des Gesetzgebers vorbehalten.

Entgegen der Entwurfsbegründung wird diese Regelung jedoch zu einer ganz erheblichen Belastung der gerichtlichen Praxis führen. Denn es wird nun in derartigen Pro-

zessen ein weiteres Streitfeld eröffnet, das es bis jetzt noch nicht gab. Die Konsequenzen der Hinterlegungsanordnung sind gravierend. Denn nach § 940 a Abs. 3 BGB-E kann durch einstweilige Verfügung die Räumung der Wohnung angeordnet werden, wenn der Mieter einer Hinterlegungsanordnung nicht Folge leistet. Diesem Risiko wird sich ein Mieter in jedem Fall widersetzen. Die rechtlichen Regelungen bieten dafür auch hinreichende Ansätze. Zunächst muss die geltend gemachte Forderung „hohe Aussicht auf Erfolg“ haben. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad enthält erhebliche Unsicherheiten und bedarf in jedem Einzelfall der detaillierten Prüfung. Zudem bestehen noch beweisrechtliche Schwierigkeiten. Denn obwohl § 286 ZPO gelten soll und nur die Beweismittel des Strengbeweisverfahrens in Betracht kommen, soll gleichwohl eine Beweisprognose zulässig sein. Dies eröffnet aber weitere Schwierigkeiten bis hin zu möglichen Befangenheitsgründen, wenn Beweismittel schon vor Abschluss der Beweisaufnahme gewürdigt werden sollen.

Weiterhin ist nach § 302 a ZPO-E eine Abwägung erforderlich, die ebenfalls für jeden Einzelfall zu prüfen ist. Es versteht sich von selbst, dass ein derartiges Zwischenverfahren mit erheblichem Aufwand für die Parteien und das Gericht verbunden sein wird. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, wieso es unter E.3 der Gesetzesbegründung heißt: „Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.“

Der Aufwand für die Gerichte wird ganz erheblich sein, zumal die Hinterlegungsanordnung nicht nur im Mietrecht gelten soll, sondern für alle wiederkehrenden Leistungen. Ohne eine gerechte Bewertung der zusätzlichen Arbeit im Rahmen von PEBB§Y und eine vollständige Abdeckung des Personalmehrbedarfs kann diese zusätzliche Arbeit nicht in der gebotenen Form bewältigt werden. Dass die Beschlüsse nur kurz zu begründen und nicht anfechtbar sein sollen, hilft in Bezug auf den Arbeitsanfall nicht wesentlich weiter. Denn derartige Beschlüsse werden in Anbetracht ihrer Bedeutung häufig noch mit der Gegenvorstellung oder anderen rechtlichen Mitteln angegangen werden (Verletzung rechtlichen Gehörs, Befangenheit, Anrufung der Dienstaufsicht etc.).

Im Übrigen sieht es der Deutsche Richterbund als höchst bedenklich an, dass ein derartiger existentieller Beschluss nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sein soll. Hierbei handelt es sich um eine Privilegierung der Position des Vermieters, die unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters nicht gerechtfertigt ist.

#### c) Räumung von Wohnraum

aa)

Nach § 940 a Abs. 2 ZPO-E darf der Gläubiger eines Räumungstitels im Wege der einstweiligen Verfügung auch gegen Personen vorgehen, die ohne Kenntnis des Vermieters Besitz an den Räumlichkeiten begründet haben. Dieser Regelung ist zwar zuzustimmen. Jedoch ist unklar, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich der Kenntnis abzustellen ist. Diese Unklarheit sollte dadurch beseitigt

werden, dass im Gesetz – wie die Gesetzesbegründung dies auch vorgibt – der Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung der Räumungsklage benannt wird.

bb)

Gem. § 940 a ZPO-E darf die Räumung von Wohnraum im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet werden, wenn der Beklagte einer Hinterlegungsanordnung nach § 302 a ZPO-E nicht Folge leistet.

Hier bestehen bereits erhebliche Bedenken, ob es gerechtfertigt ist, die Räumung auf Grund eines Beschlusses, der lediglich in einem summarischen Verfahren getroffen wurde, vollstrecken zu können. Dies stellt einen gravierenden Eingriff in die gesetzliche Systematik dar. Es ist zu bedenken, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine

abschließende Entscheidung über den Räumungsanspruch ergangen ist. Stellt sich die Räumung letztendlich als unbegründet dar und wäre aber vorab schon auf Grund einer einstweiligen Verfügung die Räumung durchgeführt worden, würde dies einen tiefgreifenden Eingriff in die Rechte des Mieters bedeuten, der ggfs. nicht wieder gut gemacht werden kann.

Wenn man dies gleichwohl entgegen der erheblichen Bedenken akzeptieren wollte, bedürfte die Vorschrift gleichwohl der Korrektur. Denn nach dem Entwurf kann selbst dann durch einstweilige Verfügung die Räumung betrieben werden, wenn die Nichtbefolgung der Hinterlegungsanordnung schuldlos war. Dies ist in jedem Fall nicht gerechtfertigt und bedarf der Korrektur.  
...“

\*\*\*

## „Umgeschaut und Umgehört“

### Baden-Württemberg

Der Justizminister von Baden-Württemberg, Rainer Stichelberger (SPD), hält kleine Amtsgerichte für effektiv. Auf eine entsprechende Nachfrage ließ der Minister durch seine persönliche Referentin mitteilen:

*„Der Minister wird sich auch in Zukunft für den Erhalt kleiner Amtsgerichte im Land einsetzen, denn sie ermöglichen kurze Wege, sind bürgerfreundlich und sparen Fahrtkosten. Die Amtsgerichte vor Ort erfüllen überdies eine wichtige Funktion für die Identität eines Ortes.“*

*Wir wollen, dass die Justiz mit kleineren Einheiten in der Fläche präsent und im Alltag erlebbar bleibt. Das ist für die Verankerung der Justiz in der Gesellschaft und für das Vertrauen in die Rechtsprechung wichtig.“*

*Baden-Württemberg setzt auf diese effiziente Gerichtsstruktur.“*

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 108 Amtsgerichte, davon 68 mit fünf oder weniger Richterstellen. Es gibt auch Amtsgerichte mit nur einer oder zwei Richterstellen.

\*\*\*

### Rheinland-Pfalz

Die Regierungsparteien in Rheinland-Pfalz vereinbarten in ihrem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011-2016 folgendes:

*„Für uns gehört eine gute Erreichbarkeit von Justiz zur Garantie des Rechtsstaats. Gerade deshalb wollen wir Amtsgerichte in der Fläche erhalten. Gleichwohl sind strukturelle Reformen auch unter dem Gesichtspunkt der in der Verfassung verankerten Schuldenbremse unumgänglich. Im Hinblick auf die Größe anderer Oberlandesgerichtsbezirke und Generalstaatsanwaltschaften ist jeweils eine Einrichtung für Rheinland-Pfalz angemessen. Wir werden diese mit Sitz in Zweibrücken zusammenführen.“*

Nach massiven Protesten und der Sammlung von über 50.000 Unterschriften für den Erhalt des OLG Koblenz innerhalb kürzester Zeit bestellte Justizminister Jochen Hartloff ein Expertengremium zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Justizstrukturreform. Dem ehrenamtlich tätigen Expertengremium gehörten an

- Prof. Dr. Hermann Hill, Speyer (Vorsitzender)
- Wolfgang Arenhövel, Präsident des OLG a. D., Bremen
- Prof. Jochen Dieckmann, Justiz- und Finanzminister NRW a. D., Rechtsanwalt, Bonn
- Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts, Berlin
- Carola v. Paczensky, Richterin am VG a. D., Staatsrätin a. D., Hamburg
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär (BMJ) a. D., Mainz
- Prof. em. Dr. Walter Rudolf, Staatssekretär a. D., Mainz
- Alf Stephan, Ministerialdirigent a. D., Nieder-Olm

Im März 2012 legte die Expertenkommission ihren Abschlussbericht vor, in dem es zusammenfassend heißt:

*„Die Kommission empfiehlt einstimmig, von der Zusammenlegung der rheinland-pfälzischen Oberlandesgerichte abzusehen. Erhebliche Kosteneinsparungen sind nicht zu erwarten. Absehbare Ausgaben und sonstige Nachteile, insbesondere die Erreichbarkeit des Standorts Zweibrücken aus den übrigen Regionen des Landes, sprechen gegen eine Fusion. Der Vorschlag, auswärtige Senate zu bilden, würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.“*

Dieses Beispiel zeigt, wie gefährlich Festlegungen ohne eine vorherige ergebnisoffene Analyse sind. Man sollte in M-V diesen Fehler nicht wiederholen.

## **Der Zugang zum Recht muss auch in Mecklenburg-Vorpommern gewahrt bleiben!**

### **Volksinitiative nach Art. 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:**

#### **Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern**

**Der Landtag wird aufgefordert, einer Schließung einzelner Gerichtsstandorte nur zuzustimmen, wenn die Präsenz der Justiz in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleibt und der Zugang der Bürger und Unternehmen zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht unangemessen erschwert wird.**

#### **Begründung:**

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist vorgesehen, die Zahl der Gerichtsstandorte der Struktur der Kreisgebietsreform anzupassen, die Anzahl der Grundbuchämter soll sogar noch geringer werden. Nach öffentlichen Erklärungen von maßgeblichen Koalitionspolitikern sollen von den bislang 21 Amtsgerichten nur 8 Amtsgerichte übrig bleiben.

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland. Um zum Gericht zu gelangen, müssen Rechtsuchende schon jetzt weite Wege zurücklegen. Sofern die Zahl der Amtsgerichte tatsächlich so drastisch reduziert werden sollte, würden zukünftig für die Bürger die Entfernungen zu ihrem Amtsgericht teilweise mehr als 100 km betragen. Auch die vorgesehene Einrichtung von Zweigstellen löst das Problem nicht, da die Zweigstellen durch Rechtsverordnung ohne die Beteiligung des Parlaments aufgelöst werden können.

Der Rechtsstaat ist aber gehalten, den Menschen einen umfassenden Rechtsschutz durch Gerichte zu gewährleisten, ein Prinzip, das für das Handeln der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, im Übrigen in den einschlägigen Verfahrensgesetzen geregelt ist. Das setzt voraus, dass der Zugang zu den Gerichten nicht unangemessen erschwert wird.

Amtsgerichte repräsentieren den Rechtsstaat unmittelbar. Sie entscheiden nicht nur über Streitigkeiten oder sorgen für eine Ahndung von Straftaten, sondern stehen in vielfältigsten Beziehungen zu Bürgern und Unternehmen. Nicht nur in Zivilrechtsstreitigkeiten können die Bürger vor dem Amtsgericht ihre Rechte – ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt – selbst wahrnehmen oder verteidigen. In zahlreichen für die Menschen wichtigen Rechtsangelegenheiten des täglichen Lebens können Anträge beim Amtsgericht direkt und

persönlich gestellt werden; dabei erhalten die Bürger regelmäßig wichtige rechtliche Hinweise für ordnungsgemäße Anträge und für das weitere Verfahren. So sind die Amtsgerichte u.a. zuständig für Nachlass- und Betreuungsangelegenheiten, in denen vielfach ein besonderer Beratungsbedarf besteht, für Mahnbescheid- und Zwangsvollstreckungsverfahren sowie für Anträge auf Einsichtnahme in das Grundbuch. In der täglichen amtsgerichtlichen Praxis kommt darüber hinaus den Anträgen der Bürger auf Bewilligung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe besondere Bedeutung zu.

Dieses direkte Verhältnis der Bürger zum Rechtsstaat droht mit der geplanten Schließung von Amtsgerichten verloren zu gehen. Das trifft vor allem die Schwächeren unserer Gesellschaft. Wegen des zweifellos größer werdenden Aufwandes, bei einer Verringerung der Zahl der Amtsgerichte den Zugang zum Recht zu erhalten, wird das Vertrauen in den Rechtsstaat untergraben. Rechtsextremen Gruppierungen, die bereits jetzt im ländlichen Raum kostenlose Rechtsberatung anbieten, werden weitere Einflussmöglichkeiten eröffnet. Kriminalität wird sich in anderen Formen Bahn brechen, vor allem gegen die, die sich nicht wehren können. Der Rechtsstaat kommt zu Schaden.

#### **Namen und Anschriften der Vertreter der Volksinitiative**

##### **Peter Häfner**

Direktor AG Rostock und Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, c/o AG Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock

##### **Dr. Bernhard Pelke**

Notar und Präsident der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 26, 19055 Schwerin

##### **Dr. Kai Woellert**

Notar und Vorsitzender des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V., Am Markt 23, 23966 Wismar

##### **Dr. Axel Schöwe**

Rechtsanwalt und Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin

##### **Dietmar Stocker**

Rechtsanwalt und Vorsitzender des Landesanwaltverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Grubenstraße 44, 18055 Rostock

**Erstunterzeichner der Volksinitiative  
Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern**

Christian Ahrendt, Mitglied des Deutschen Bundestages • Karina Arndt, Vorsitzende des DGVB M/V • Thomas Beyer, Wismar • Rainer Dambach, Bürgermeister der Stadt Pasewalk  
• Jürgen Dietz, Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen • Michael Galander, Bürgermeister der Hansestadt Anklam • Detlev Hestermann, 1. Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Parchim • Heiko Kärger, Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte • Dietmar Knecht, Landesvorsitzender dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund mecklenburg-vorpommern • Reinhard Mach, Bürgermeister der Stadt Ludwigslust • Günter Rhein, Bürgermeister der Stadt Waren (Müritz) • Ernst Wellmer, Bürgermeister der Hansestadt Demmin

**Unterschriftsliste zur Unterstützung der Volksinitiative nach Art. 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern –  
Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern**

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die auf der Vorderseite dieser Unterschriftenliste formulierte Forderung der Volksinitiative an den Landtag, einer Schließung einzelner Gerichtsstandorte nur zuzustimmen, wenn die Präsenz der Justiz in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleibt und der Zugang der Bürger und Unternehmen zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht unangemessen erschwert wird.

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt meiner Unterschriftsleistung nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt bin (vgl. nachfolgenden Hinweis) und für diese Volksinitiative bisher noch keine Unterstützungsunterschrift geleistet habe.

(Hinweis: Eintragungsberechtigt sind nur Deutsche, i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben,
3. nicht vom Wahlrecht in Folge Richterspruchs ausgeschlossen sind oder für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung bestellt ist - § 5 Nr. 2 LKWG M-V.)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ/Wohnort	Straße/Hausnummer	Unterschrift	Datum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Bitte ausgefüllt einsenden an: Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Volksinitiative – Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in M-V – Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin,  
Unterschriftenlisten finden Sie im Internet unter: [www.rak-mv.de](http://www.rak-mv.de)